

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/26
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/26)

9. Juni 2009

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und
Genf, 14. bis 18. September 2009)

Tagesordnungspunkt 4: Interpretation des RID/ADR/ADN

Überprüfung der Vorschriften des Absatzes 4.1.3.6.1 b)

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Klärung der Reichweite und Anwendung des Absatzes 4.1.3.6.1 b).
Zu treffende Entscheidung:	Klärung rechtlicher Fragen; Beschluss zur Überarbeitung des Absatzes 4.1.3.6.1 b).
Damit zusammenhängende Dokumente:	INF.29 (Niederlande) der Gemeinsamen Tagung im März 2009 OTIF/RID/RC/2009/A (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/114) Absatz 24

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. In der Gemeinsamen Tagung im März 2009 hatten die Niederlande das informelle Dokument INF.29 vorgelegt, in dem Fragen zur Interpretation und Anwendung der Vorschriften des Absatzes 4.1.3.6.1 b) in Bezug auf die Verwendung von bestimmten Druckgefäßen für bestimmte flüssige und feste Stoffe angesprochen wurden.
2. Der Bericht der Tagung führt dazu aus: "Es wird bemerkt, dass die Formulierung des Unterabschnitts 4.1.3.6 für die Beförderung von flüssigen und festen Stoffen die Verwendung von Druckgefäßen zulässt, die in einem Herstellungsland gebaut und zugelassen wurden, das kein OTIF-Mitgliedstaat/keine Vertragspartei des ADR oder des ADN ist. Obwohl es unwahrscheinlich ist, dass ein Druckgefäß in einem Land nach europäischen Normen gebaut wird, das kein OTIF-Mitgliedstaat/keine Vertragspartei des ADR oder des ADN ist, ist bei der Interpretation des Absatzes 4.1.3.6.1 Buchstabe a) zu beachten, dass das Kapitel 6.2 auch für UN-Druckgefäße gilt, die für RID/ADR/ADN-Beförderungen zugelassen sind, und zwar nicht nur für die Beförderung von flüssigen und festen Stoffen, sondern gemäß Absatz 4.1.1.16 auch von Gasen, selbst wenn sie in einem Land zugelassen wurden, das kein Mitgliedstaat/keine Vertragspartei ist."
3. Gleichwohl wurden in der Diskussion auch Stimmen laut, dass dies keine endgültige Festlegung sein könne und dass die mit der Anwendung des Absatzes 4.1.3.6.1 – insbesondere Buchstabe b) – zusammenhängenden Fragen einer vertieften Diskussion bedürfen.
4. Es ist das Ziel dieses Antrages, diese Diskussion anzustoßen und voranzubringen.

Gründe für eine vertiefte Beratung

Zu Absatz 4.1.3.6.1 Buchstabe a)

5. Buchstabe a) des Absatzes 4.1.3.6.1 verweist auf die Druckgefäße, die den Vorschriften des Kapitels 6.2 entsprechen. Diese sind unterteilt in die UN-Druckgefäße, welche die Anforderungen nach den Abschnitten 6.2.1 und 6.2.2 erfüllen müssen, und andere Druckgefäße – zur Vereinfachung hier als RID/ADR-Druckgefäße bezeichnet –, welche die Anforderungen des Abschnittes 6.2.1 in Verbindung mit Abschnitt 6.2.3 oder 6.2.4 erfüllen müssen. Zudem bietet Abschnitt 6.2.5 die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde von den vorgenannten Abschnitten abweichende Druckgefäße zulassen kann, wenn sie dafür ein technisches Regelwerk anerkannt und dieses den Sekretariaten der OTIF/UNECE mitgeteilt hat.
6. Es ist zur Beantwortung der folgenden Fragen von Bedeutung darauf hinzuweisen, dass die Druckgefäße nach Kapitel 6.2 nach harmonisierten Vorschriften gebaut, ausgerüstet, geprüft und zugelassen sind und eine harmonisierte Kennzeichnung tragen, aus der sich in der gesamten Transportkette die wesentlichen Anforderungen ableiten lassen, welche das Gefäß erfüllt. Selbst bei den besonderen Druckgefäßen nach Abschnitt 6.2.5 ist die Nachvollziehbarkeit der erfüllten Anforderungen über das den Sekretariaten mitgeteilte technische Regelwerk – wenn auch nur auf Nachfrage – gegeben.

Zu Absatz 4.1.3.6.1 Buchstabe b)

7. Wesentlich komplexer stellt sich die Anwendung der Vorschriften des Buchstabens b) dar. Zwar wird zunächst allgemein auf eine (irgendeine) nationale oder internationale Norm für Auslegung, Bau, Prüfung, Herstellung oder Inspektion abgehoben, deren Anwendung im Land der Herstellung gestattet ist. Auch wird nicht eingeschränkt, dass dies ein Mitgliedstaat der OTIF/eine Vertragspartei des ADR oder des ADN sein muss; es muss sich nicht einmal um einen Staat handeln, der die UN-Modellvorschriften oder den IMDG-Code anwendet. Lediglich die Erfüllung einiger allgemeiner Sicherheitsvorgaben wird vorgegeben, und der stoffliche Anwendungsbereich wird eingeschränkt.

8. Die folgenden Vorschriften in den Absätzen 4.1.3.6.2 bis 4.1.3.6.9 geben weitere technische Vorschriften vor oder lassen bestimmte Ausrüstungen zu. Sie sind allerdings so unklar formuliert, dass teilweise nicht erkannt werden kann, ob die jeweiligen Vorschriften sowohl auf die Druckgefäße nach Kapitel 6.2 als auch auf die Druckgefäße nach anderen Vorschriften des Herstellungslandes anwendbar sind oder nur einen der beiden Bereiche.
9. So kann man zwar aus Absatz 4.1.3.6.2 mit gutem Willen herauslesen, dass Druckgefäße nach Kapitel 6.2 von der nach Kapitel 6.2 zuständigen Behörde zugelassen werden sollen und nur die sonstigen Druckgefäße nach Absatz 4.1.3.6.1 b) von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes zugelassen sein dürfen. Eine klare rechtliche Vorgabe ist in der bestehenden Formulierung aber nicht gegeben.
10. Bei den Absätzen 4.1.3.6.2 bis 4.1.3.6.8 ist ebenfalls nicht eindeutig, ob sie sich auf beide Arten der Druckgefäße beziehen. Wohl scheinen sie sich in erster Linie auf die nicht dem Kapitel 6.2 entsprechenden Druckgefäße zu beziehen, andererseits beziehen sie sich auf die Verwendung für flüssige und feste Stoffe und damit – wie Unterabschnitt 4.1.3.6 insgesamt – wieder auf beide Arten der Druckgefäße.
11. Zudem werden Begriffe verwendet (wie Flaschen, Druckfässer, zuständige Behörde), die in Abschnitt 1.2.1 RID/ADR/ADN definiert sind; es ist jedoch nicht sichergestellt, dass diese Begriffe in Staaten, die nicht OTIF-Mitgliedstaat/Vertragspartei des ADR oder des ADN sind, in gleicher Weise angewandt werden. So können dort z.B. Gasflaschen mit mehr als 150 l Fassungsraum zulässig sein.
12. Einzelne Regelungen wie z.B. in Absatz 4.1.3.6.8 hinsichtlich der wechselweisen Befüllung mit verschiedenen Stoffen erscheinen veraltet; so sind z.B. die Vorschriften für die Befüllung von Verpackungen mit flüssigen und festen Stoffen zwischenzeitlich hinsichtlich der Vermeidung gefährlicher Reaktionen durch Nutzung für verschiedene Stoffe wesentlich klarer gefasst.

Rechtliche Fragen

13. Nach Artikel 6 des ADR können nur Staaten Vertragsparteien des ADR werden, die Mitgliedstaaten der UNECE sind. Gleiches gilt nach seinem Artikel 10 für das ADN. Dem RID können nur Staaten beitreten, die Vertragsstaaten des COTIF sind. Staaten außerhalb des COTIF/der UNECE können folglich nicht Mitgliedsstaat/Vertragspartei werden.
14. Demgemäß gelten RID/ADR/ADN nur für die Staaten und ihre Behörden, die Mitgliedstaaten/Vertragsparteien sind. Daraus resultieren folgende rechtliche Fragen:
 - A. Ist es unter dieser Voraussetzung überhaupt möglich, im RID/ADR/ADN Festlegungen zu treffen, die für Staaten und ihre Behörden außerhalb des RID/ADR/ADN (Drittstaaten) gelten und von diesen anzuwenden sind?
 - B. Wenn Frage A mit ja beantwortet werden kann:
 - Wie wird die Gleichwertigkeit der angewandten Regelungen dieser Drittstaaten sichergestellt?
 - Wie wird der dortige Vollzug der Anforderungen des RID/ADR/ADN in einer solchen Weise erreicht, dass die in Drittstaaten hergestellten Druckgefäße bei der Verwendung für die Beförderung im Gebiet der OTIF-Mitgliedstaaten/der Vertragsparteien des ADR/ADN nicht zu Sicherheitsproblemen führen?
 - Wie kann mehr Sicherheit und Nachvollziehbarkeit dahingehend erreicht werden, dass die in Drittstaaten angewandten Regelungen und Anforderungen für die Mitgliedstaaten/Vertragsparteien nachvollziehbar und transparent werden?

- C. Wenn Frage A mit nein beantwortet werden muss:
- Welche Konsequenzen sind daraus für die Abschnitte 6.2.1 und 6.2.2 und für Absatz 4.1.3.6.1 sowie gegebenenfalls für weitere Kapitel des RID/ADR/ADN zu ziehen?
- D. Wer überprüft, ob die in Absatz 4.1.3.6.1 b) und den folgenden Absätzen benannten Bedingungen eingehalten werden?
- E. Welche Behörde eines OTIF-Mitgliedstaats/einer Vertragspartei des ADR oder des ADN kann in welcher Art und Weise z.B. bei Kontrollen nach Abschnitt 1.8.1 nachprüfen, ob die in Absatz 4.1.3.6.1 b) und den folgenden Absätzen benannten Bedingungen tatsächlich eingehalten werden?
- F. Welche Behörde ist für die Festlegungen nach Absatz 4.1.3.6.6 zuständig? Eine Behörde eines OTIF-Mitgliedstaates/einer Vertragspartei des ADR oder eine Behörde eines Drittstaates?
- G. Wo und wie können sich RID/ADR/ADN-Behörden über die in Absatz 4.1.3.6.1 b) angesprochenen Normen informieren?

Hinweis: Die Frage, ob die Zulassung der Verwendung von in Drittstaaten zugelassenen Druckgefäßen für Beförderungen gemäß RID/ADR/ADN für die Mitgliedstaaten/Vertragsparteien, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, weitere EG-rechtliche Fragen z.B. im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt aufwirft, ist in diesem Dokument nicht beleuchtet.

Vorschlag

15. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Erwägungen – und zunächst unabhängig von der Klärung der angesprochenen rechtlichen Fragen – folgenden Aussagen zur Anwendung von Absatz 4.1.3.6.1 a) (I-III) und b) grundsätzlich zuzustimmen:
- I. UN-Druckgefäße nach den Abschnitten 6.2.1 und 6.2.2 sollen nur von der/einer zuständige(n) Behörde(n) eines Staates zugelassen werden dürfen, welcher die jeweils gültige Fassung der Abschnitte 6.2.1 und 6.2.2 der UN Modellvorschriften oder ersatzweise des IMDG-Codes anwendet und dazu durch das jeweilige nationale Recht autorisiert ist.
 - II. RID/ADR-Druckgefäße nach Abschnitt 6.2.1 in Verbindung mit Abschnitt 6.2.3 oder 6.2.4 RID/ADR sollen nur von einer zuständigen Behörde eines OTIF-Mitgliedstaates/einer Vertragspartei des ADR oder des ADN zugelassen werden dürfen.
 - III. Druckgefäße nach Abschnitt 6.2.5 RID/ADR sollen nur von einer zuständigen Behörde eines OTIF-Mitgliedstaates/einer Vertragspartei des ADR oder des ADN zugelassen werden dürfen; ihnen sollen jedoch die Druckgefäße nach Abschnitt 6.2.3 der UN-Modellvorschriften oder des IMDG-Codes gleichgestellt sein, die von zuständigen Behörden nach I. zugelassen wurden.
 - IV. Die Verwendung von Druckgefäßen nach Absatz 4.1.3.6.1 b) im RID/ADR/ADN-Anwendungsgebiet, die nicht aus einem OTIF-Mitgliedsstaat/einer Vertragspartei des ADR oder des ADN stammen, setzt voraus, dass die zuständige Behörde des ersten von der Sendung berührten Mitgliedsstaates/der ersten von der Sendung berührten Vertragspartei zustimmt. ((Alternative: eines Mitgliedstaates/einer Vertragspartei vor der erstmaligen Beförderung im RID/ADR(ADN-Anwendungsgebiet))

17. Zur Verbesserung der Anwendbarkeit und Transparenz der Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.3.6 wird vorgeschlagen, diese einer genauen Prüfung zu unterziehen und zu überarbeiten. Es wird die Einsetzung einer Arbeitsgruppe angeregt, die ihre Ergebnisse so rechtzeitig der Gemeinsamen Tagung vorlegen sollte, dass sie für eine Übernahme in das RID/ADR/ADN ab 2013 beschlossen werden können und eine Information an den UN-Expertenunterausschuss möglich ist.
18. Ergänzend wird eine Verschiebung des Unterabschnittes 4.1.3.7 angeregt. Er gilt für IBC, befindet sich aber zwischen den speziellen Abschnitten 4.1.3.6 für Druckgefäße und 4.1.3.8 für bestimmte unverpackte Gegenstände. In Abschnitt 4.1.1 für Verpackungen und Großpackmittel (IBC) stünde er in einem besseren inhaltlichen Zusammenhang.

Begründung

<u>Sicherheit:</u>	Verbesserung der Sicherheit durch rechtliche Klarheit und verbesserte Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Vorschriften.
<u>Durchführbarkeit:</u>	Durch größere rechtliche Klarheit wird der Vollzug der Vorschriften für Anwender und Behörden einfacher.
<u>Tatsächliche Anwendung:</u>	Auswirkungen können erst nach Klärung der rechtlichen Fragen abgeschätzt werden.
